

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Oeversee (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Oeversee erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbsteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 400% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 580% |

(2) für die Gewerbsteuer auf 380%

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Oeversee (Hebesatzsatzung) vom 27.11.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Oeversee, den 12.12.2024

GEMEINDE O E V E R S E E
Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Ralf Bölk